



Koexistenz regeln – Gentechnik zurückweisen

Die bäuerliche Landwirtschaft braucht gesetzlichen Schutz – Die EU muss handeln

von Friedrich Wilhelm Graefe zu Baringdorf

Das bäuerliche Selbstverständnis ist mit gentechnischer Manipulation unvereinbar. In der EU-Verordnung für biologische Landwirtschaft ist Gentechnikfreiheit zwingend vorgeschrieben und auch im konventionellen Anbau widerspricht die Nutzung der Gentechnik der bäuerlichen Wertsetzung. Verbraucherinnen und Verbraucher haben Gentechnikfreiheit als Qualitätsmerkmal bestimmt. Deshalb finden gentechnikfreie Produkte ihren Markt. An diesen Märkten, auf denen sich die Verbraucherinnen und Verbraucher mit qualitativ hochwertigen, gentechnikfreien Lebensmitteln versorgen, hängt die Existenz vieler bäuerlicher Betriebe. Und diese Betriebe brauchen einen gesetzlichen Rahmen, der sie vor Kontaminationen schützt. Der folgende Beitrag zeigt, wie dieser Rahmen aussehen muss. Er weist auf bestehende Regelungslücken hin, etwa bei Haftungsfragen infolge von GVO-Verunreinigungen, und macht den dringenden Handlungsbedarf deutlich, der hinsichtlich einer rechtlich verbindlichen EU-Koexistenzregelung besteht.

Die Diskussion um die Frage der Koexistenz von biologischer, konventioneller und einer GVO-Landwirtschaft, das heißt einer Landwirtschaft, die gentechnisch veränderte Organismen (GVO) einsetzt, beruht auf einem politischen Erfolg der Anti-Gentechnik-Bewegung und der Regionen und Höfe, die sich GVO-frei halten: Europa ist im Gegensatz zu den USA, Lateinamerika und Asien noch weitgehend frei von Gentechnik in der Landwirtschaft.

Koexistenz ist jedoch zunächst ein Begriff, der von den gesetzgebenden Institutionen und von den Lobbyisten der großen Saatgutkonzerne geprägt ist. Sie wollen damit den Eindruck erwecken, als sei ein friedliches Nebeneinander von gentechnisch veränderten Pflanzen mit konventionellen und biologischen Kulturen möglich. Man kann jedoch bereits in Ländern wie Kanada und den USA beobachten, dass der Anbau dieser Kulturen nebeneinander nicht funktioniert. Durch Pollenflug sowie Verunreinigungen von Saatgut und Erntemaschinen wird die gentechnikfreie Landwirtschaft nach und nach mit GVO kontaminiert und schleichend unterwandert. Deshalb muss der Begriff anhand der bereits bekannten Realitäten definiert werden: Koexistenz ist das Recht der bäuerlichen Betriebe, weiterhin gentechnikfreie Landwirtschaft zu betreiben und sich vor Kontamination zu schützen. Alle dafür erforderlichen Maß-

nahmen müssen staatlich geregelt und garantiert werden. Die bäuerlichen Betriebe haben das Recht, für die von ihnen aufgebauten Qualitätsmärkte zu erzeugen. Denn „Gentechnikfrei“ ist ein Qualitätsmerkmal. Da die Europäische Union für Lebensmittel ein Binnenmarkt ist, muss es eine gemeinsame Rechtsgrundlage zur Erzeugung gentechnikfreier Lebensmittel in der EU geben.

Forderungen – Gesetze – Initiativen

Das Europäische Parlament hat im Dezember 2003 seinen Bericht zur Koexistenz abgestimmt und darin rechtlich verbindliche, EU-weite Regeln gefordert (1). Die Europäische Kommission, die das Initiativrecht in der EU-Gesetzgebung innehat, hat jedoch bisher keinen entsprechenden legislativen Entwurf vorgelegt. Unverbindliche Leitlinien für die Koexistenz legte sie bereits im April 2003 vor. Bei der Klärung der wesentlichen Haftungsfrage bei GVO-Kontamination „drückt sich“ die Kommission beharrlich. Obwohl es seit 2003 viele Diskussionen um die Gentechnik gegeben hat, sind die damals vom Europäischen Parlament verabschiedeten Forderungen noch erschreckend aktuell.

Die meisten Mitgliedstaaten haben in der Zwischenzeit Gentechnikgesetze zur Umsetzung der Freisetzungsgesetze

richtlinie 2001/18 verabschiedet. Aber seit 2003 haben nur acht Mitgliedstaaten auf nationaler oder regionaler Ebene bindende Koexistenzregeln geschaffen. Das Gentechnikverbotsgesetz Oberösterreichs wurde von der Europäischen Kommission nicht anerkannt. Das Land Oberösterreich verklagte daraufhin die Kommission vor dem Europäischen Gerichtshof, bekam jedoch kein Recht. Daraufhin haben die österreichischen Bundesländer Gentechnikvorsorge-Gesetze als Koexistenz-Maßnahme eingeführt, die den Anbau von gentechnisch veränderten Pflanzen zwar nicht verbieten, aber an sehr strenge Auflagen knüpfen und damit in kleinstrukturierten Landschaften unmöglich machen. An der Basis haben Betroffene seitdem europaweit ein Netzwerk der gentechnikfreien Zonen und Regionen gegründet, das bereits mehrere Millionen Hektar landwirtschaftliche Nutzfläche umfasst.

Aber auch die EU-Kommission blieb nicht untätig: Sie hat im Jahr 2006 eine Studie zur Durchführbarkeit der Koexistenz veröffentlicht (2). Sie hat zudem einen Bericht über die Durchführung der einzelstaatlichen Maßnahmen für die Koexistenz gentechnisch veränderter, konventioneller und ökologischer Kulturen herausgegeben (3) und anlässlich der österreichischen EU-Präsidenschaft den interessierten Gruppen die Gelegenheit gegeben, sich zu den Themen Koexistenz und Wahlfreiheit auf einer Konferenz in Wien zu äußern. Die Diskussionen dort waren engagiert und zeigten klar die unterschiedlichen Interessenslagen. Aber einen Gesetzesvorschlag für rechtlich verbindliche, europaweite Koexistenzregeln oder zumindest einen Schwellenwert für die zufällige und unbeabsichtigte Kontamination von Saatgut hat die Kommission bis heute nicht vorgelegt. Trotzdem wurden seit Dezember 2003 über dreißig neue, gentechnisch veränderte Pflanzensorten in den EU-Saatgutkatalog aufgenommen.

Wahlfreiheit braucht strikte Regeln

Da Auskreuzungen von gentechnisch veränderten Pflanzen bei deren Anbau unvermeidlich sind und eine Kontamination benachbarter gentechnikfreier Pflanzenbestände nur schwer zu verhindern ist, kommt überall da, wo solche Auskreuzungen zum Schutze der gentechnikfreien Landwirtschaft vermieden werden sollen, der Anbau von GVO vor allem in Gebieten mit kleinstrukturierter Feldflur praktisch nicht in Frage. Deshalb hat auch das EU-Parlament 2003 in seiner Stellungnahme ausdrücklich betont, dass „ein freiwilliger oder regional begrenzter Verzicht auf den Anbau von GVO in bestimmten Gebieten und unter bestimmten Anbaubedingungen die effektivste und kostengünstigste Maßnahme zur Gewährleistung der Koexistenz sein kann

und den Mitgliedstaaten bei der Umsetzung des Artikels 26a der Richtlinie 2001/18/EG zur Verfügung stehen muss“.

Auf EU-Ebene müssen umgehend einheitliche und verbindliche Regelungen zur Koexistenz geschaffen werden und das Parlament muss dabei im Mitentscheidungsverfahren beteiligt sein. Die Kommission hat verkündet, dass sie solche Regelungen gegenwärtig nicht vorzulegen gedenkt und auch nicht für sinnvoll hält. Das ist besorgniserregend im Hinblick auf Wettbewerbsverzerrungen im gemeinschaftlichen Agrarmarkt und auf die einheitlichen Schutz-Standards für Landwirte und Verbraucher, aber auch für die Umwelt. Eine Rahmengesetzgebung, die den Mitgliedstaaten im Sinne der Subsidiarität genügend Spielraum zu besonderer Anpassung an regionale Gegebenheiten lässt, ist notwendig.

Das Parlament hat ausdrücklich gefordert, „dass die gemeinschaftlichen Koexistenzregelungen den Mitgliedstaaten die Möglichkeit einräumen müssen, den Anbau von GVO in geografisch begrenzten Gebieten zur Gewährleistung der Koexistenz gänzlich zu untersagen“; und weiterhin: „die Genehmigung für die Freisetzung jeder weiteren gentechnisch veränderten Pflanzensorte so lange auszusetzen, bis verbindliche Regelungen für die Koexistenz in Verbindung mit einem Haftungssystem auf der Grundlage des Verursacherprinzips angenommen und umgesetzt wurden.“

Die Einführung von GVO in der Landwirtschaft darf keine zusätzlichen Kosten für diejenigen Landwirte mit sich bringen, die keine gentechnisch veränderten Produkte anbauen und vermarkten wollen. Daraus folgt, dass sämtliche Kosten, die durch die so genannte Koexistenz entstehen, zunächst einmal präzise festgestellt werden müssen und dann von jenen zu tragen sind, die GVO anbauen und anbieten wollen. Das Parlament hatte die Kommission damals aufgefordert, einen entsprechenden Bericht zur Abschätzung dieser Kosten vorzulegen. Einen solchen Bericht gibt es bis heute nicht. Es fehlen also nach wie vor die Grundlagen für rationale und angemessene Entscheidungen. Solange es diese nicht gibt, sind landwirtschaftliche Betriebe, die sich mit Qualitätserzeugung höherpreisige Märkte geschaffen haben – und dazu gehört heute der gentechnikfreie Anbau – in ihrer Existenz gefährdet.

Es gilt das Verursacherprinzip

Bei den notwendigen Koexistenzmaßnahmen und der Haftung müssen Hersteller und Anwender von GVO die Verantwortung dafür übernehmen, dass nicht kontaminiert wird. Es gibt kein Recht auf Kontamination! Auch nicht etwa bis zu einer Grenze von 0,9 Prozent. Denn 0,9 Prozent ist lediglich ein Kennzeichnungs-,

aber kein Kontaminationsschwellenwert. Die Frage einer finanziellen Entschädigung, möglicherweise über einen Fonds, bezieht sich auf jene Fälle, die durch „zufällige und technisch unvermeidbare Kontamination“ eintreten könnten. Dann müssen die Verursacher haften.

Deshalb forderte das Parlament die Kommission auf, einen Vorschlag zur EU-weiten zivilrechtlichen Haftung und Versicherung von möglichen finanziellen Schäden im Zusammenhang mit der Koexistenz vorzulegen. Dabei geht das Parlament davon aus, dass letztlich nur verbindliche Haftungs- und Versicherungsvorschriften die Kostenfrage befriedigend regeln können, und dass dies zur Vermeidung von Wettbewerbsverzerrungen auf EU-Ebene zu geschehen hat. Diese Erwägungen haben sich in der Diskussion der letzten Jahre bestätigt. Nur fehlen bis heute die entsprechenden Vorschläge und Richtlinien-Entwürfe. Es fehlen gleichzeitig Angebote seitens der Versicherungswirtschaft: Schäden durch die Verunreinigung mit GVO sind zurzeit, soweit bekannt, in keinem einzigen Mitgliedstaat der Europäischen Union versicherbar. Das Ziel der landwirtschaftlichen Betriebe, die sich gegen den GVO-Anbau entschieden haben, ist hier auch nicht, Geld von Versicherungen oder der Gentech-Industrie zu erhalten, sondern effektiver Schutz vor Kontamination.

Sauberes Saatgut und saubere Begrifflichkeit

Saatgut steht ganz am Anfang der Kette der Lebensmittelherzeugung. Anders als bei Lebens- und Futtermitteln muss der Grenzwert für die Kennzeichnung von GVO-Verunreinigungen im Saatgut daher auf der technisch messbaren und verlässlichen Nachweisgrenze festgelegt werden, um gentechnikfreie Landwirtschaft überhaupt weiterhin zu ermöglichen. Während dies in Österreich bereits seit vier Jahren gesetzlich vorgeschrieben ist, fehlt bis heute ein Kommissionsvorschlag für eine verbindliche und praktische Regelung dieser wesentlichen Frage auf europäischer Ebene. Dabei geht es keineswegs allein um die Einhaltung von Kennzeichnungsgrenzwerten in Lebens- und Futtermitteln. Es geht vielmehr vor allem um die Einhaltung der gesetzlichen Vorgabe, überhaupt nachverfolgen zu können, wo gentechnisch veränderte Organismen wachsen, um diese notfalls auch wieder unter Kontrolle zu bringen. Tatsache ist: Ohne Kennzeichnung von GVO im Saatgut an der Nachweisgrenze kann die Freisetzung-Richtlinie 2001/18 praktisch nicht ordnungsgemäß umgesetzt werden.

Für die Festlegung der Kennzeichnungsschwellenwerte insgesamt muss die Kommission die Begriffe „zufällig“ und „technisch unvermeidbar“ rechtsverbindlich definieren. Dies ist bisher nicht geschehen. Diese Begriffe sind aber von zentraler Bedeutung für die prakti-

sche Umsetzung, vor allem bei der Kennzeichnungsregelung. Diese besagt nämlich, dass ein Landwirt oder Anbieter eines Produktes zunächst nachweisen muss, dass eine gentechnische Verunreinigung zufällig und technisch unvermeidbar war. Nur wenn er dies nachweisen kann, ist es gestattet, auf eine Kennzeichnung dann zu verzichten, wenn die Verunreinigung nicht einen maximalen Grenzwert von 0,9 Prozent pro Zutat übersteigt.

In den jüngsten Diskussionen kam es hier wiederholt zu Verwirrungen. Dabei wurde teilweise der Eindruck erweckt, dass jede Verunreinigung unter 0,9 Prozent zufällig und technisch unvermeidbar sei. Dies ist weder praktisch noch technisch noch rechtlich der Fall. In der Praxis wird zunächst kein Landwirt ein bereits mit 0,9 Prozent verunreinigtes Produkt auf dem Markt verkaufen können. Die üblicherweise maximal akzeptierte Verunreinigung liegt im Lebensmittelbereich zwischen 0,1 Prozent und maximal 0,3 Prozent. Nach allem, was bisher aus wissenschaftlichen Untersuchungen bekannt wurde, sind Verunreinigungen von 0,9 Prozent zudem praktisch in keinem Falle technisch unvermeidbar. Die technischen Möglichkeiten zu deren Vermeidung stehen längst zur Verfügung. Der in hartem Ringen zwischen EU-Rat und Parlament vor gut fünf Jahren festgelegte Grenzwert von 0,9 Prozent ist zudem ein politisch und nicht wissenschaftlich – letztlich also willkürlich – festgelegter Wert, der sich ausschließlich auf die Information der Verbraucher in Bezug auf das Endprodukt bezieht. Er basiert nicht auf wissenschaftlichen Beurteilungen und er definiert nicht, was in Zukunft als gentechnikfreie Landwirtschaft zu gelten hat.

Es gibt kein Recht auf Kontamination

Wenn dieser maximale und an zusätzliche Voraussetzungen geknüpfte Verunreinigungs-Grenzwert nun dazu herangezogen wird, weiter gehende Schutzmaßnahmen für die gentechnikfreie Landwirtschaft als unangemessen zu bezeichnen, da eine Kontamination bis zu 0,9 Prozent als akzeptabel angesehen wird, entbehrt dies jeder rechtlichen Grundlage und droht die Verhältnisse auf den Kopf zu stellen. Es geht nicht an, dass das, was bei der Verabschiedung der Kennzeichnungsverordnungen im Jahre 2003 als maximale Ausnahme bei der Kennzeichnung von Kontamination festgelegt wurde, im Jahre 2006 als generell zu akzeptierende Verunreinigung umgedeutet wird.

In diesem Zusammenhang ist auf die von der gemeinsamen Forschungsstelle der EU oben genannte Studie (2) hinzuweisen, die in ihrem Vorwort davon ausgeht, dass die Koexistenz dann gewährleistet sei, wenn benachbarte Felder nicht mit mehr als 0,9 Prozent

GVO verunreinigt werden. Dieser Ansatz ist, wie gerade dargelegt, abwegig und irreführend. Die Kommission hat auch damit Unrecht, wenn sie in ihrem Bericht vom März 2006 die Rechtsauffassung vertritt, dass Koexistenzmaßnahmen nicht über das Nötigste hinausgehen sollten, um Verunreinigungen unterhalb der Kennzeichnungsgrenzwerte für Lebens- und Futtermittel zu halten.

Das Parlament vertritt die Rechtsauffassung: Es gibt kein Recht auf generelle Kontamination. Aber es gibt das Recht, vor Kontamination geschützt zu werden. Daher wäre es aus Sicht des Parlaments und der betroffenen Bäuerinnen und Bauern wünschenswert, diese Frage so schnell wie möglich dem Europäischen Gerichtshof vorzulegen, falls es in diesem Punkt Meinungsverschiedenheiten zwischen den Institutionen der EU geben sollte.

Die Basis bewegt was

Die lange Zeit der theoretischen politischen Diskussion beziehungsweise der rechtlichen Unklarheiten wird bereits von den Betroffenen praktisch und effektiv genutzt. Es gibt in der EU inzwischen 176 gentechnikfreie Regionen (Bundesländer, Departements, Provinzen, Regionen, Counties, Woiwodschaften). Es gibt 4.500 gentechnikfreie Gemeinden und Kreise. Mehrere hunderttausend Bauern und Bäuerinnen mit mehreren Millionen Hektar landwirtschaftlicher Nutzfläche lehnen den Anbau von gentechnisch veränderten Pflanzen ab. Es gibt Naturschutzgebiete, die von Gentechnik freigehalten werden. Es gibt zahlreiche Verbände der Natur-, Umwelt- und Verbraucherschutzbewegung, die mit Informationen und politischem Druck dazu beitragen, dass Verbraucherinnen und Verbraucher sich orientieren können und die freie Wahl haben. Es gibt vor allem eine große Mehrheit der Verbraucher und Verbraucherinnen, die für sich eine klare Wahl getroffen haben: Sie wollen keine GVO auf ihrem Acker, in ihrer Umwelt und auf ihrem Teller. Sie widerstehen auch den Verlockungen der Gentechnik-Industrie, denenzufolge bei der Verwendung von GVO-Pflanzen als nachwachsende Rohstoffe und als so genannte Bio-Energiepflanzen gäbe es keine Probleme, da sie nicht in die Nahrung gieren. Tatsache ist aber: Die Kontamination der Nachbarfelder, der Folgefrüchte und der Umwelt bleibt auch bei diesen Pflanzen dieselbe.

EU-Kommissarin Fischer Boel sagte Anfang 2006 in einem Interview, sie werde auf keinen Fall zulassen, dass Bauern zur Nutzung von gentechnisch veränderten Organismen gezwungen werden. Damit muss man sie beim Wort und in die Pflicht nehmen, sich für eine wirkliche Wahlfreiheit, für die Bewahrung des Rechts auf eine gentechnikfreie Landwirtschaft einzusetzen.

Auch EU-Kommissar Dimas hat sich für die Einhaltung strikter Kriterien der biologischen Sicherheit beim internationalen Handel mit GVO ausgesprochen, um Wahlfreiheit in Europa sicherzustellen. Die europäischen Institutionen müssen gemeinsam handeln – und zwar bald!

Aber vor allem die Bäuerinnen und Bauern, die Verbraucherinnen und Verbraucher dürfen sich nicht bange machen lassen von Verweisen auf höhere Instanzen wie die Welthandelsorganisation, die in ihrem Urteil vom Sommer 2006 behauptet hat, dass das Gentechnikmatorium der EU von 1998 bis 2004 nicht dem internationalen Recht entsprach, gleichzeitig aber die nationalen Verbote einiger gentechnisch veränderter Pflanzen in einigen EU-Mitgliedstaaten als nach WTO-Recht zulässig erklärte. Wir haben ein Recht darauf zu entscheiden, was wir essen und was wir anbauen, und dafür müssen wir kämpfen. Damit können wir sogar Vorbild sein für andere Bewegungen in anderen WTO-Staaten.

Wir haben die Einführung der GVO in der Gesetzgebung nicht verhindern können, was uns aber bleibt ist der Widerstand gegen die praktische Anwendung. Nur durch aktiven Widerstand und die Aufmerksamkeit der Bevölkerung können gefährliche, risikoreiche Technologien wie die Gentechnik kontrolliert und aufgehalten werden.

Anmerkungen

- (1) A5-0465/2003, 4. Dezember 2003, Bericht über Koexistenz zwischen gentechnisch veränderten Kulturpflanzen und konventionellen und ökologischen Kulturpflanzen (2003/2098(INI)) Berichterstatter: Friedrich-Wilhelm Graefe zu Baringdorf (Download: www.keine-gentechnik.de/bibliothek/rechtstexte/ep_koexistenz_bericht_031204.pdf).
- (2) Joint Research Center: New case studies on the coexistence of GM and non-GM crops in European agriculture (Januar 2006) (Download: www.jrc.es/home/pages/eur22102enfinal.pdf).
- (3) COM(2006) 104 final: Bericht über die Durchführung der einzelstaatlichen Maßnahmen für die Koexistenz gentechnisch veränderter, konventioneller und ökologischer Kulturen. Brüssel, 9. März 2006 (Download: http://eur-lex.europa.eu/LexUriServ/site/de/com/2006/com2006_0104de01.pdf).

Autor

Dr. Friedrich-Wilhelm Graefe zu Baringdorf
Vorsitzender der Arbeitsgemeinschaft bäuerliche Landwirtschaft (AbL), Mitglied des EU-Parlaments (Fraktion der Grünen/Freie Europäische Allianz) und Vizepräsident des Agrarausschusses des EU-Parlaments.

AbL
Bahnhofstraße 31, 59065 Hamm
E-Mail: fgraefe@europarl.eu.int

